

## **Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Strom-Clearinggebühr-Verordnung 2018)**

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Clearinggebühr-Verordnung BGBl. II Nr. 434/2015. Aufgrund geänderter Bedingungen ist es notwendig, die Clearinggebühr neu festzusetzen. Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung (§ 12 VerrechnungsstellenG, BGBl. I Nr. 121/2000) ist gleich geblieben. Inhaltlich fanden gegenüber der früheren Fassung keine Änderungen statt, jedoch wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit von einer Novelle Abstand genommen und die gesamte Verordnung neu erlassen.

### **Zu § 3:**

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren auf den fortgeführten Kosten zum 1.1.2016 der Verrechnungsstelle. Auf dieser Basis erfolgt eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5 % über insgesamt 5 Jahre. Diese Vorgangsweise wurde anlässlich der Kostenfeststellung im Verordnungsverfahren 2015/16 festgelegt.

Für die Mengengbasis wurde auf die prognostizierten Daten für das Jahr 2018 zurückgegriffen. Die Änderung der nunmehr verordneten Clearinggebühren ist ausschließlich auf einen Mengenanstieg zurückzuführen, die Kostensenkung von jährlich 3,5% ist berücksichtigt.

### **Zu § 6:**

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2018 in Kraft.

### **Zu § 7:**

Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, sind für Perioden vor dem Stichtag weiterhin die Gebühren der Vorgängerverordnung anzuwenden.